

Zusammengefasstes Ergebnis der vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass durch die Genossenschaft die Möglichkeit besteht Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu errichten und zu betreiben sowie sich an weiteren Projekten in diesem Bereich zu beteiligen.

Die Genossenschaft hat sich im Prüfungszeitraum an zwei neu gegründeten Personengesellschaften beteiligt und ihre Beteiligung an einer bereits bestehenden Personengesellschaft weiter ausgebaut. Zum 31. Dezember 2024 ist die Genossenschaft an den folgenden Personengesellschaften beteiligt:

- Windenergie Daldrup GmbH & Co. KG mit Sitz in Dülmen zu 1.500,0 TEUR davon Haftkapital 5,0 TEUR, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld, HRA 9491 mit Gesellschaftsvertrag vom 24. März 2022;
- Windenergiegemeinschaft Empte GmbH & Co. KG mit Sitz in Dülmen zu 240,0 TEUR, davon Haftkapital 2,4 TEUR, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld, HRA 9984 mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Juni 2024;
- UW Empte GmbH & Co. KG mit Sitz in Dülmen zu 22,3 TEUR, davon Haftkapital 20,0 TEUR, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld, HRA 10050 mit Gesellschaftsvertrag vom 31. Oktober 2024

Mit Vertrag vom 09. November 2024 wurde an die UW Empte GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen in Höhe von 30,0 TEUR gewährt. Zudem hat sich die Genossenschaft zur Gewährung eines weiteren Nachrangdarlehens in Höhe von 50,0 TEUR verpflichtet.

Das Finanzanlagevermögen prägt die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2024 zu 37,69 %.

Ausweislich der Erklärung des Vorstands vom 19. September 2025 haben sich gegenüber der zuletzt uns vorgelegten Fassung der Satzung vom 11. Februar 2022 Veränderungen, den Vorstand und Aufsichtsrat betreffend (Besetzung, Wahlzyklen, sonstige persönliche Voraussetzungen) und Anpassung an das Genossenschaftsrecht ergeben. Die Satzung in der Fassung vom 26. Juni 2025 ist bis zum Abschluss unserer Prüfungshandlungen nicht beim zuständigen Genossenschaftsregister eingetragen. Wir weisen darauf hin, dass Satzungsänderungen erst mit Eintragung wirksam werden.

Ferner hat uns der Vorstand erklärt, dass sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit unserer letzten Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Veränderungen ergaben.

Aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäftstätigkeit im Prüfungszeitraum nicht in Einklang mit der Satzung stand.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i. S. v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Des Weiteren ergaben sich aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.

Mit freundlichen Grüßen

Genoverband e.V.

Dokument unterschrieben
von: Jennifer Mazurek

i. V.

Jennifer Mazurek

Verbandsprüferin

